



An die
MITGLIEDSVEREINE IM VSS

An die Mitglieder der Verbandsleitung
An die Fachreferenten im VSS

I H R E A N S C H R I F T E N

Bozen, den 20. September 2004

RUNDSCHREIBEN

Neuerungen zu VEREINSNAME und SATZUNG

Wir haben bereits Anfang des Jahres (s. *VSS - Rundschreiben vom 28.01.04*) darüber informiert, dass die Regierung eine Reihe von Neuerungen für die Amateursportvereine plant.

Neben den bereits vom Finanzgesetz 2003 eingeführten Neuerungen, wurden nunmehr weitere gesetzliche Bestimmungen für die Sportvereine erlassen.

Wir bringen nachfolgend als Orientierungshilfe eine Übersicht über die wichtigsten Vorschriften.

Weitere zweckdienliche Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Manfred Call
Geschäftsführer

Anlage

1. Gesetzliche Grundlagen

Mit **Gesetz vom 21. Mai 2004, Nr. 128**, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt vom 22.05.2004, Nr. 119, wurden umfangreiche Korrekturen an den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 289/2004, Art. 90, Absatz 18, (Finanzgesetz 2003) angebracht.

Weiteres wurde mit **Gesetz vom 27. Juli 2004, Nr. 186** (das die Notverordnung Nr. 136 vom 28. Mai 2004 bestätigt) die Zuständigkeit des CONI bei der Umsetzung der vom Gesetz Nr.128/04 vorgesehenen Vorschriften bekräftigt und das ursprünglich abgeschaffte CONI Vereinsregister in Form eines **Vereinsverzeichnisses** wieder eingeführt.

2. Termine

Die vom Gesetz Nr.128/04 eingeführten Neuerungen sind mit **23. Mai 2004**, bzw. die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 186/04 mit **29. Juli 2004** in Kraft getreten. Das Gesetz sieht keinen Termin für die Anpassungen vor. Den Mitgliedsvereinen wird deshalb empfohlen, die Anpassungen des Vereinsnamens bzw. der Satzung **ehestens durchzuführen**.

3. Vereinsname

Wie bereits erwähnt, schreibt das Gesetz nunmehr zwingend vor, dass die Amateursportvereine ihre Vereinsbezeichnung mit dem Zusatz "**Amateursportverein**" (in italienischer Sprache: „Associazione sportiva dilettantistica“) ergänzen müssen. Die Ergänzung im Vereinsnamen darf zudem nicht abgekürzt werden.

3.1. Ergänzung des Vereinsnamens

Das Gesetz (Art. 18-ter) sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass die Ergänzung des Vereinsnamens mit **Beschluss der Mitgliederversammlung** durchgeführt werden muss. Hierzu muss eine **ordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden.

Einen entsprechenden Vorschlag für den Beschlusstext wird diesem Rundschreiben beigelegt (Anl. 1).

Nachdem der Gesetzgeber nichts klärendes darüber aussagt, ob auch jene Vereine die Mitgliederversammlung einberufen müssen, die bereits vor dem 23. Mai 2004 die Namensergänzung durch Beschluss des Vorstandes genehmigt haben, ist es zweckmäßig und notwendig, dass die ordentliche Mitgliederversammlung die Ergänzung des Vereinsnamens genehmigt.

3.2. Änderung des Vereinsnamens

Wie im vorhergehenden Absatz erwähnt, beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung die Ergänzung des Vereinsnamens mit dem Zusatz „Amateursportverein“, d.h. diese Bezeichnung wird dem bestehenden Vereinsnamen hinzugefügt.

Wird hingegen mit der Aufnahme des Zusatzes „*Amateursportverein*“ auch noch der **bestehende Vereinsname geändert**, dann muss diese Änderung von der **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden, da diese Entscheidung einer Satzungsänderung gleich kommt.

Nachdem der Auszug des Versammlungsprotokolls mit dem Beschluss über die Ergänzung des Vereinsnamens registriert werden muss, empfehlen wir zusammen mit dem genannten **Protokoll** auch die **vollständige Satzung** mit dem neuen Namen **registrieren** zu lassen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die steuerlichen Begünstigungen (z.B. Ges. Nr.398/91; Spesenvergütungen, Buchhaltungsbefreiung; usw.) nur mehr dann von den Sportvereinen angewandt werden können, wenn die Ergänzung des Vereinsnamens gemacht wurde.

3.3. Rechtliche Auswirkungen

Auf sämtlichen Informationen, Mitteilungen und Schriftstücke des Vereins muss die neue Vereinsbezeichnung verwendet werden. Der Gesetzgeber verpflichtet nämlich den Verein immer dann die vollständige neue Vereinsbezeichnung zu verwenden, wenn diese eine nach außen wirkende Funktion erfüllt. Insbesondere ist zu achten, dass auf dem Briefpapier der Vereinsname mit dem Zusatz "*Amateursportverein*" versehen wird.

3.4. Mitteilung der Änderung

Nach erfolgter Beschlussfassung muss die Änderung des Vereinsnamens **innerhalb von 30 Tagen** bei der zuständigen "Agentur der Einnahmen" gemeldet werden. Für die Änderung ist der **Vordruck AA7/7** auszufüllen. Wenn der Präsident nicht selbst die Änderung beim Amt vornimmt, sondern ein Vorstandsmitglied damit beauftragt, dann ist auf der letzten Seite des Vordruckes AA7/7 der Abschnitt "Vollmacht" auszufüllen.

Der genannte Vordruck AA7/7 kann auf der Internetseite unter www.agenziaentrate.gov.it/modulistica/tipografici/2003 ausgedruckt werden.

Die Amateursportvereine, die im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen ("**Volontariatsverein**") eingetragen sind, müssen die erfolgte Namensänderung **innerhalb 30 Tagen** auch dem zuständigen Landesamt mitteilen. Der Mitteilung ist eine Abschrift des betreffenden Beschlusses beizulegen.

Weiteres ist die Änderung dem Fürsorgeinstitut (INPS) und INAIL mitzuteilen, sofern der Verein Personal im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Die Namensänderung sollte natürlich auch allen anderen Behörden, Mitglieder, Unternehmen und Personen mitgeteilt werden, mit denen der Verein "geschäftliche" Beziehungen pflegt, damit die Schriftstücke, Akten und Rechnungen mit der neuen Vereinsbezeichnung ausgestellt werden.

Für weitere Details in Zusammenhang mit der Namensänderung (Mitteilung an die Steuerämter, usw.) verweisen wir auf unser **Rundschreiben vom 28. Jänner 2004**.

4. Auflagen für die Vereinssatzungen

Der Gesetzgeber regelt mit dem neuen Gesetz den Mindestinhalt der Satzung für die Amateursportvereine. Diese **gesetzlichen Merkmale** sind auch in die Satzungen der Gesellschaften und Genossenschaften mit sportlicher Zielsetzung aufzunehmen.

Die Festschreibung dieser zwingenden Merkmale ist Voraussetzung, damit der betreffende Verein, Gesellschaft und Genossenschaft, die für den Sport vorgesehenen **steuerlichen Begünstigungen** weiterhin anwenden kann. Zudem ist die Anpassung der Vereinssatzung eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in das **Vereinsverzeichnis des CONI** und die daraus resultierende **Anerkennung als Amateursportverein**.

Eine zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Verein/ Gesellschaft/ Genossenschaft bei einem vom CONI anerkannten **Fachsportverband angegliedert** sein muss (Art. 7, Notverordnung vom 21. Mai 2004).

5. Satzungsmerkmale – Rechtliche Anforderungen

Aufgrund des genannten Gesetzes muss in der Satzung angegeben werden bzw. enthalten sein:

- a) der **Vereinsname** (mit dem Zusatz „**Amateursportverein**“);
- b) der **Vereinszweck** mit Bezug auf die Organisation von **Amateursport-tätigkeiten**, inbegriffen die didaktische Tätigkeit;
- c) die Festlegung der **rechtlichen Vertretung** des Vereins;
- d) die Festlegung, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke verfolgt und dass Gewinne bzw. Überschüsse ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und Mitglieder keine direkte oder indirekte Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen (s.g. „*verdeckte Gewinnausschüttungen*“ sind verboten);
- e) die Bestimmungen über die interne Organisation müssen nach dem Grundsatz der **Demokratie und der Gleichbehandlung** der Rechte **aller Mitglieder** ausgerichtet sein, davon ausgenommen sind die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften, die die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anwenden müssen;
- f) die Verpflichtung zur Abfassung von **Jahresabschlussrechnung** sowie die Bestimmungen für deren Genehmigung durch die Vereinsorgane;
- g) die Bestimmungen über die **Auflösung** des Vereins;
- h) die Verpflichtung, dass bei Auflösung des Vereins/Gesellschaft/Genossenschaft, das **Vermögen sportlichen Zwecken** zugeführt wird.

Von den genannten gesetzlichen Vorschriften kann die Satzung nicht abweichen. Darüber hinaus kann allerdings der Verein aufgrund der bestehenden Autonomie weitere Befugnisse, Aufgaben und Strukturen in seiner

Satzung regeln. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen z.B. für die Sektionen, Rechnungsprüfer, u.ä.m.

5.1. Vereinssitz

Bei der Gründung von neuen Vereinen muss in Zukunft in der Satzung auch der **Vereinssitz** (der Ort, nicht unbedingt die Anschrift) angegeben werden.

5.2. Unvereinbarkeitsklausel für Verwalter

Das besagte Gesetz (Absatz 18-bis) hat für die Verwalter der Vereine und Gesellschaften eine Unvereinbarkeitsklausel eingeführt. Nach dieser Vorschrift ist es den Verwaltern (Vorstandsmitgliedern) untersagt, **dasselbe Amt in anderen Vereinen/Gesellschaften** innerhalb des gleichen Fachsportverbandes zu bekleiden.

Im Klartext heißt das, dass zum Beispiel ein Vorstandsmitglied eines Schi-klubs nicht gleichzeitig auch für Vorstand eines Rodelclubs wählbar ist, da im gegenständlichen Fall beide Sportarten Mitglied desselben Fachsportverbandes sind (FISI – Wintersportverband).

Obwohl das Gesetz diese Unvereinbarkeitsklausel nicht ausdrücklich als bindendes Merkmal für die Satzungen vorschreibt, ist es empfehlenswert, diese **Bestimmung in die Satzung festzuschreiben**, da diese als Rechtsvorschrift auf jedem Fall Anwendung findet (Textbeispiel: „*Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines anderen Amateursportvereines innerhalb deselben Fachsportverbandes sein*“).

6. Durchführung der Satzungsänderungen

Die Vereine sollten ihre Satzungen genauestens prüfen, ob die neuen gesetzlichen Bestimmungen darin enthalten sind (*siehe vorhergehenden P.kt 5*).

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf zu achten, dass bei abweichenden Formulierungen gegenüber den neuen gesetzlichen Vorschriften, eine Satzungsänderung anzustreben ist. Damit erreicht der Verein eine **formale Rechtssicherheit**.

Falls hingegen in der derzeitigen Satzung bereits alle neuen Merkmale enthalten sind, braucht die Satzung nicht geändert werden.

6.1. Vorgangsweise

Zur Durchführung der Satzungsänderungen muss i.d.R. eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- **Änderung der Satzung und des Vereinsnamens**

Muss der Verein die Satzung den neuen gesetzlichen Vorschriften anpassen und wurde die Ergänzung des Vereinsnamens durch die Einfügung des Zusatzes „Amateursportverein“ noch nicht durchgeführt, dann muss die Mitgliederversammlung beide Änderungen beschließen.

- **Änderung der Satzung**

Muss hingegen nur die Änderung der Vereinssatzung ohne Namensänderung vorgenommen werden, weil die Ergänzung der Vereinsbezeichnung **vor dem**

23. Mai 2004 bereits mit Vollversammlungsbeschluss durchgeführt wurde, dann empfehlen wir bei der Abfassung der neuen Satzung auch den neuen Vereinsnamen zu verwenden und den gesamten Satzungstext von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

6.2. Neufassung der Satzung

Wir empfehlen nach erfolgter Genehmigung der Satzungsänderungen, den vollständigen Satzungstext neu abzufassen und die Satzung in **zweifacher Originalausfertigung registrieren** zu lassen.

6.3. Intervention des Notars

Wir erinnern daran, dass die Beschlussfassung über die Satzungsänderung im Beisein eines **Notars** erfolgen muss, wenn die ursprüngliche Satzung als **notarielle Urkunde** abgefasst wurde. Dies betrifft vor allem die Vereine mit Rechtspersönlichkeit.

6.4. Volontariatsvereine - Rechtspersönlichkeit

Wir erinnern daran, dass die **Volontariatsvereine** und die **Vereine mit Rechtspersönlichkeit** eine Kopie der Satzung innerhalb 30 Tagen ab Beschlussfassung an das zuständige Landesamt übermitteln müssen.

7. Satzungsvordrucke der Fachsportverbände

Mit der Einführung des Vereinsverzeichnisses beim CONI in Rom schreibt der Gesetzgeber nunmehr vor, dass nur jene Amateursportvereine die steuerlichen Begünstigungen anwenden können, die im genannten Verzeichnis eingetragen werden. Die **Meldung der Vereine an das CONI** zur Eintragung in das Verzeichnis **erfolgt vom jeweiligen Fachsportverband**. Der Fachsportverband muss folglich vor der Meldung an das CONI prüfen, ob der betreffende Verein die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere ob der Vereinsname die Ergänzung „Amateursportvereine“ aufweist und dass die Satzung den neuen Vorschriften angepasst wurde.

Die Fachsportverbände sind diesbezüglich berechtigt, von den Vereinen die **Satzung in italienischer Sprache** zu verlangen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im gegenständlichen Fall die autonomen Bestimmungen über die Zweisprachigkeit keine Anwendung finden, weil der Rechtssitz der nationalen Fachsportverbände außerhalb der Region - in der Regel in Rom - liegt.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es deshalb zweckmäßig, dass die Vereinssatzung zur Weiterleitung an den Fachsportverband in italienischer Sprache abgefasst wird. Auf jedem Fall beizubehalten ist allerdings die **deutsche Vereinsbezeichnung**. Der Vereinsname ist ein Eigenname und kann somit auch in der italienischsprachigen Satzung in der deutschsprachigen Form und mit dem Zusatz „Amateursportverein“ verwendet werden.

Einige Fachsportverbände haben bereits eigene Satzungsvordrucke mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet. Damit es bei der Genehmigung der Satzung durch die Fachsportverbände keine Probleme gibt, empfehlen wir den Vereinen sich bei den jeweilig angegliederten Fachsportver-

bänden h zu erkundigen, ob ein aktuelles und den neuen gesetzlichen Gegebenheiten angepasstes Satzungsmuster vorliegt. Die **Satzungsvorlage des Fachsportverbandes**, gegebenenfalls ergänzt mit den vom Verein für notwendig erachteten Bestimmungen, sollte dann wie bereits weiter oben angeführt, von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Nachdem die Fachsportverbände in der Regel nur für „Einspartenvereine“ Satzungsmuster zur Verfügung stellen, haben wir eine italienischsprachige Mustersatzung (mit deutscher Übersetzung) für „Mehrpartenvereine“ (Amateursportvereine mit Sektionen) ausgearbeitet. Die Satzungsvorlage kann in der Geschäftsstelle angefordert oder über unsere Internetseite (www.vss.bz.it) > Service > Formularvordrucke) bezogen werden.

8. Registrierung

Wir erinnern daran, dass bei Änderung der Vereinssatzung bzw. Ergänzung des Vereinsnamens zwei Originalabschriften der **Satzung** bzw. des **Protokolls mit dem Beschluss über die Ergänzung des Vereinsnamens** beim Registeramt **innerhalb von 30 Tagen** nach Beschlussfassung registriert werden müssen. Jede vierte Seite der Satzung ist mit einer Stempelmarke zu **Euro 11,00** zu versehen. Die Gebühr für die Registrierung beträgt **Euro 168,00** (Steuerschlüssel 109T) und **Euro 4,13** (Steuerschlüssel 964T) und ist mittels **Vordruck F23** bei Post oder Bank vor Hinterlegung des Aktes beim Registeramt zu zahlen. Eine Kopie des Vordruckes F23 ist dem Amt zusammen mit den zu registrierenden Unterlagen vorzulegen.

Sollte die ursprüngliche Vereinssatzung von einem Notar abgefasst worden sein, dann erledigt der Notar die entsprechende Registrierung der neuen Satzung.

9. Auswirkungen im steuerrechtlichen Bereich

Aufgrund der neuen Gesetzeslage sind zusammenfassend drei Bedingungen zu erfüllen, damit der Amateursportverein die verschiedenen steuerlichen Begünstigungen anwenden kann:

1. die Vereinssatzung muss die vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Auflagen beinhalten;
2. der Amateursportverein muss Mitglied eines beim CONI anerkannten Fachsportverbandes sein;
3. der Amateursportverein muss in das vom CONI geführte Verzeichnis eingetragen sein.

10. CONI Verzeichnis

Wie bereits erwähnt, hat das eingangs genannte Gesetz das seinerzeit eingeführte aber nie angewandte **CONI-Register** der Amateursportvereine **abgeschafft**.

Abgeschafft wurde auch die Bestimmung, wonach nur mehr jene Amateursportvereine **öffentliche Beiträge** erhalten können, die im genannten Register eingetragen sind.

Auf massiven Drängen des CONI hat die Regierung in der Folge allerdings beschlossen (Dekret Nr. 136/2004, Ges. Nr.186/2004), das abgeschaffene Register in der Form eines Verzeichnisses wieder einzuführen. Mit der Führung des **Vereinsverzeichnisses** wurde das CONI beauftragt, dem auch die Anerkennung der Amateursportvereine vorbehalten bleibt.

Das CONI muss zudem jährlich dem Finanzministerium das **Verzeichnis der anerkannten Amateursportvereine** übermitteln.

11. Anwendungsbereich - Rechtsform

Hier sei noch erwähnt, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der für die Amateursportvereine vorgesehenen gesetzlichen Begünstigungen, auch auf die **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH) und die **Genossenschaften** ausgedehnt hat, wobei beide Rechtsformen den Amateursport ohne Gewinnabsicht als statutarische Zielsetzung aufweisen müssen.

Weitere zweckdienliche Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Manfred Call
Geschäftsführer

Anlagen:

- Textvorschlag Versammlungsprotokoll

Textvorschlag für das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung

Protokoll

Der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportvereins _____

Am _____ um _____ Uhr, am Vereinssitz in _____, treffen sich die Mitglieder des Sportvereins _____, Steuernr. _____, um über folgende Tagesordnung zu beschließen:

1. Ergänzung des Vereinsnamens gemäss Art.90, Gesetz 27.12.02, Nr. 289;
2. Verschiedenes.

Der Präsident des Vereins, Herr _____, stellt fest, dass die ordentliche Versammlung in zweiter Einberufung im Sinne der Satzung beschlussfähig ist und erklärt die Versammlung für eröffnet.

Der Präsident erläutert kurz die Gründe der heutigen Versammlung und teilt hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 1. mit, dass:

- das Gesetz Nr.289/2002, Art.90, Abs.17, nunmehr alle Sportvereine verpflichtet, den Vereinsname mit dem Zusatz "*Amateursportverein*" zu ergänzen.
- der Sportverein _____ beim ital. Fachsportverband _____ (FIGC-FISI-FIT- usw.) eingeschrieben ist und dort ausschliesslich Amateursporttätigkeit ausübt;
- für die Einschreibung beim ital. Fachsportverband _____ die Ausübung der Amateursporttätigkeit als wesentliche Bedingung für die Mitgliedschaft und somit für die sportliche Anerkennung voraus gesetzt wird;
- die im Art.90, Absatz 17 des Gesetzes Nr.289/2002 vorgesehene Bestimmung von allen im Amateursport tätigen Sportvereine befolgt werden muss;
- im Art.4 des Dekretes Nr. 72/2004, umgewandelt in Gesetz vom 21.05.2004, Nr. 128, vorgeschrieben ist, dass die Namensergänzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden muss;
- in der Vereinssatzung die Ausübung des Amateursports als wesentliche Zielsetzung festgeschrieben ist;
- der derzeitige Vereinsnamen auf "Sportverein _____" lautet.

Der Präsident schlägt deshalb vor, den Namen des Vereins von "Sportverein _____" auf "Amateursportverein _____" zu ändern.

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt und somit lautet die neue Vereinsbezeichnung ab heutigem Datum

"Amateursportverein _____".

Der Präsident wird durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, bei den Behörden und anderen Einrichtungen die Ergänzung des Vereinsnamens mitzuteilen, bzw. innerhalb 30 Tagen die Änderung bei den zuständigen Ämter vorzunehmen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, wird die Versammlung um _____ geschlossen.

Für die Richtigkeit:

(Der Protokollführer)

(Der Präsident)